

Hinweise zur Durchführung von Versammlungen/Aufzügen unter freiem Himmel in Königstein im Taunus

I. Begriffsbestimmungen

Versammlung

Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Sie ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

Kundgebung

ist eine „stationäre“ Versammlung.

Aufzug

ist eine sich fortbewegende Versammlung (Demonstration).

Bekanntgabe einer Versammlung

ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis. Sie kann frühestens 48 Stunden nach der Anmeldung der Versammlung bei der Versammlungsbehörde erfolgen.

II. Gestaltungsfreiheit

Mit der Gestaltungsfreiheit bezüglich des Ortes der Versammlung ist kein Anspruch gegen Private auf Überlassung eines Grundstückes eingeräumt. Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz richtet sich in seiner Dimension als Grundrecht ausschließlich gegen Staats- und Hoheitsträger. Das Hausrecht an Flächen, die sich im Privateigentum befinden, wird hierdurch ausdrücklich nicht berührt.

Für die Benutzung solcher Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers bzw. Besitzers einzuholen.

II. Wann, wo und in welcher Frist ist eine Versammlung anzumelden?

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel im Stadtgebiet Königstein im Taunus veranstalten will, hat dies dem Ordnungsamt (Fachdienst 32) als zuständige Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei dem Ordnungsamt oder bei der Polizei anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

IV. Eine Anmeldung muss folgende Angaben enthalten

- zeitlicher und räumlicher Verlauf der Versammlung
- Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung
- das Versammlungsthema
- Name und Anschrift des Veranstalters und des Leiters der Versammlung mit ihren persönlichen Daten (hierzu zählen Familienname, Vorname und Anschrift)
- Beantragung von Ordnern in bestimmter Zahl
- Benennung der Kundgebungsmittel, die zum Einsatz kommen
- Teilnehmerzahl

V. Versammlungsleiter

- Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter hat für die Dauer der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- Für die Durchsetzung evtl. Auflagen ist der Versammlungsleiter, in seiner Abwesenheit sein Vertreter, verantwortlich.
- Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Verlauf eingehalten wird. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können.
- Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden Auflagen bekannt zu geben und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren hinzuweisen.
- Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so hat er die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu schließen.

VI. Ordner

- Die Verwendung von Ordnern unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt
- Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass alle genehmigten Ordner während der Dauer der Versammlung ständig anwesend sind. Den eingeteilten Ordnern sind die erlassenen Auflagen bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat sie darüber hinaus vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben zu belehren und anzuhalten, gegen Störer in angemessener Weise einzuschreiten.
- Die Ordner sind durch weise Armbinden zu kennzeichnen, die nur die Aufschrift „Ordner“ tragen dürfen.
- Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen und müssen volljährig sein. (§ 27 VersG)

VII. Kundgebungsmittel

- Die Lautstärke der zur Anwendung kommenden Beschallungseinrichtung ist dabei so einzustellen, dass nur die unmittelbaren Versammlungsteilnehmer angesprochen und darüber hinaus Passanten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- Sofern für den Betrieb der Lautsprecheranlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.
- Musikdarbietungen mittels Lautsprecheranlage sind nur für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

VIII. Beseitigung von Verunreinigungen

Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen, evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich auf dessen Kosten zu beseitigen.

VIII. Verhütung von Sachbeschädigungen und Unfällen

- Der Versammlungsleiter bzw. dessen Stellvertreter hat darauf hinzuwirken, dass von den Teilnehmern der Versammlung keine Sachbeschädigungen vorgenommen werden.
- Für Unfälle aller Art und Sachbeschädigungen, die durch die Versammlung oder die aus Anlass der Versammlung an Straßen und Nebenanlagen verursacht werden, sowie für Ansprüche Dritter, ist der Veranstalter haftbar.

VIII. Verkehrsrechtliche Hinweise

- Eine „Blockade“ von Straßen oder Kreuzungen ist nicht zuzulassen.
- Während des Demonstrationzuges ist der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Der Demonstrationzug hat sich so weit wie möglich auf der rechten Fahrbahnhälfte zu bewegen.
- Für Polizei- und Rettungsfahrzeuge ist die freie Durchfahrt jederzeit zu gewährleisten.

X. Beendigung der Versammlung

Der Versammlungsleiter hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekannt zu geben und sie aufzufordern, sich umgehend, unter Mitnahme der Transparente, Fahnen, Plakate, sonstiger Kundgebungsmittel und persönlicher Abfälle vom Versammlungsort zu entfernen.